

Beziehungen in Online-Medien: Meinungsfreiheit vs Schutz der Ehre

Zusammenfassung des Referats vom 27.04.2017

Beziehungen zwischen den Menschen werden heutzutage in großem Ausmaß in Online-Medien gelebt. Im digitalen Umfeld begegnet die Kommunikation einem erhöhten Konfliktpotential, das ich aus zivil- und grundrechtlicher Perspektive erörtern möchte. Dabei soll ein Augenmerk auf die widerstreitenden Interessenlagen gelegt werden.

Das Internet, die Grundrechte und das Zivilrecht

Online-Medien sind Medien, die über das Internet vermittelt werden; das Internet ist an sich kein Medium, sondern eine Infrastruktur.¹ Möglichkeiten zum Austausch mit und über andere Personen bieten insb Bewertungsportale, Foren von Internet-Zeitungen, Soziale Netzwerke, Blogs oder Versteigerungs-Plattformen. Diese Formate erlauben es grundsätzlich jedem, sich am gesellschaftlichen Diskurs zu beteiligen. Dadurch können allerdings die Interessen Dritter erheblich beeinträchtigt werden, da Äußerungen über Dritte in Online-Medien dauerhaft, leicht und zufällig auffindbar sind (insb über Suchmaschinen), sowie leicht verbreitbar und oft anonym verfasst sind.² Betroffene können „nicht einmal mehr räumlich ausweichen“³.

Bei der Kommunikation in Online-Medien bedarf es daher eines Interessenausgleichs, um entscheiden zu können, ob privatrechtliche Ansprüche (etwa auf Unterlassung oder Schadenersatz) zustehen können. Das einfache Gesetzesrecht, wie § 1330 ABGB, der den Schutz der Ehre vorschreibt, enthält mitunter ausfüllungsbedürftige, abstrakte Begriffe, die anhand grundrechtlicher Wertungen zu füllen sind („mittelbare Drittwirkung“).⁴ Grundsätzlich sind Privatpersonen nicht an die Grundrechte gebunden.⁵ Die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte begründen Abwehrrechte gegen und Ansprüche auf staatliches Handeln.⁶ Sie stellen einen Teil des Öffentlichen Rechts dar, das sich durch das Ober-Unterordnungsverhältnis zwischen Bürgern und Staat bzw durch Handeln des Staates mit Hoheitsgewalt auszeichnet.⁷ Dennoch spielen die

¹ Zu diesen allgemeinen Überlegungen siehe insb *Franzjusz*, Das Internet und die Grundrechte, *JuristenZeitung* 2016/13, 650 (651).

² Siehe ua *Greve/Schärdel*, Der digitale Pranger, *MMR* 2008, 644 (648).

³ *Ulbrich/Frey*, Mediale und gesellschaftliche Vorverurteilungen, *ZUM* 2017/1, 31 (32).

⁴ *Schulze-Steindl*, Drittwirkung und Fiskalgeltung, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), *Grundrechte in Österreich*² (2014) 187 (Rz 20 ff); *Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*² (1991) 455 ff.

⁵ Zu den Grundrechtsverpflichteten siehe *Berka*, *Verfassungsrecht*⁵ (2014), 426 ff.

⁶ Zur Grundrechtslehre im Detail siehe *Berka*, *Verfassungsrecht*⁵ (2014), 393 ff.

⁷ Zur Abgrenzung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht siehe statt aller *Kozjol/Welser/Kletečka*, *Bürgerliches Recht*¹⁴ (2014), 4 ff.

Grundrechte auch in privatrechtlichen Beziehungen eine Rolle. Im Rahmen der Anspruchsprüfung des § 1330 ABGB hat eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem absoluten Recht auf Ehre – das der grundrechtlich geschützten Würde des Menschen⁸ entspringt – und der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit zu erfolgen. Beide Grundrechte lassen Schranken zu Gunsten des anderen Grundrechtes zu, wodurch eine Wechselbezüglichkeit gegeben ist.⁹ Das Handeln der Internetdiensteanbieter genießt den Schutz der Berufsfreiheit bzw der unternehmerischen Freiheit nach Art 16 GRC.¹⁰ Grundrechtliche Wertungen fließen auch bereits auf der Ebene der Auslegung einer Äußerung mit ein.¹¹ Aufgrund dieser abstrakten Interessenabwägung hat die österreichische, höchstgerichtliche Rechtsprechung nach dem Vorbild des EGMR eine Fülle an Einzelfällen zu Ehrverletzungen in Online-Medien entschieden.¹²

Die Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit war bereits elementarer Bestandteil der ersten liberalen Verfassungen und gilt als Fundament einer demokratischen Gesellschaft, denn das Recht kann nur vom Volk ausgehen, wenn das Volk sich seine Meinung frei bilden kann.¹³ Sie garantiert das Recht des Einzelnen, Ideen und Meinungen zu äußern, zu verbreiten und zu empfangen.¹⁴ Die Meinungsfreiheit ist aber nicht auf den politischen Diskurs beschränkt, sondern stellt ebenso eine wichtige Bedingung für die Persönlichkeitsentfaltung jedes Einzelnen durch Teilnahme am kulturellen Gesellschaftsleben dar.¹⁵ Äußerungen sind daher unabhängig des Motivs des Äußernden geschützt, somit etwa auch Äußerungen mit kommerziellen Inhalten.¹⁶ Auch anonyme Äußerungen sind von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt.¹⁷

Die Meinungsfreiheit findet ihre Rechtsgrundlagen in mehreren nationalen und völkerrechtlichen Bestimmungen, so insb Art 13 StGG und Art 10 EMRK. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist in Österreich mit Verfassungsrang ausgestattet, wodurch die Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für Österreich relevant ist.

⁸ Aicher, ABGB⁴ § 16 (2016) Rz 55 (Stand 01.07.2015).

⁹ Glaser, Grundrechtlicher Schutz der Ehre im Internetzeitalter, NVwZ 2012, 1432 (1437).

¹⁰ Siehe etwa auch Hofmann, Störerhaftung von Access-Providern für Urheberrechtsverletzungen Dritter, NJW 2016, 769 (770).

¹¹ Vgl Rixecker in Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), Münchner Kommentar zum BGB⁷ § 12 Anh (2015) Rz 174.

¹² Krit Reischauer, Reform des Schadenersatzrechts? in Reischauer/Spielbüchler/Welser (Hrsg), Reform des Schadenersatzrechts Band II (2006) 23 (28).

¹³ Im Detail siehe ua Berka, Das Recht der Massenmedien, 68; Holoubek, Kommunikationsfreiheit, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Grundrechte in Österreich² (2014) 591, Von Lewinski, Recht auf Internet, RW 2011, 70 (79).

¹⁴ Statt aller Holoubek, Kommunikationsfreiheit, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Grundrechte in Österreich² (2014) 591 (Rz 7)

¹⁵ EGMR 7.12.1976, 5493/72 (Handyside gg The United Kingdom) (Rz 49). Siehe auch Von Lewinski, RW 2011, 70 (80); Frowein/Peukert, Europäische MenschenrechtsKonvention³ (2009) 340 f; Berka, Das Recht der Massenmedien (1989) 67; Zu diesen allgemeinen Überlegungen siehe insb Balkin, The Future of Free Expression in a Digital Age, Yale Law School Faculty Scholarship Series 2009/Paper 223, 427 (438).

¹⁶ Vgl Lindenmann, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung? (1998) 46127; siehe auch Frowein/Peukert, Europäische MenschenrechtsKonvention³, 346; Greve/Schärdel, MMR 2008, 644 (646); Holoubek in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer, Grundrechte in Österreich, 591 (Rz 5).

¹⁷ Solmecke, Teil 21.1 Social Media, in Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg), Handbuch Multimedia Recht⁴³ (2016) (Rz 36).

Dadurch wird im Grunde ein ganzes Bündel an Rechten garantiert: die Meinungsäußerungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit, die Rundfunk- und Filmfreiheit, sowie die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit.¹⁸ Informationen werden nach herrschender Ansicht unabhängig von ihrer Form von der Meinungsfreiheit geschützt.¹⁹ Erfasst sind demnach grundsätzlich Äußerungen in Presse, Radio, Fernsehen, Büchern, Vorträgen oder in Online-Medien.²⁰ Auch darf der Inhalt einer Äußerung schockierend oder unangenehm sein.²¹

Eingriffe in die Meinungsfreiheit sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Als Eingriff ist etwa eine staatliche Handlung zu qualifizieren, die basierend auf zivilrechtlichen Bestimmungen Maßnahmen gegen bestimmte Aussagen vorsieht.²² Urteile auf Unterlassung oder auf Schadenersatzanspruch nach § 1330 ABGB sind daher grs Grundrechtseingriffe. Als Eingriff zu werten sind auch technische Maßnahmen, die die Verbreitung von Äußerungen verhindern.²³

Die Rechtfertigung von Eingriffen wird anhand der Schranken eines Grundrechts beurteilt. Grundsätzlich soll die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung vermutet und nur bei überzeugender Rechtfertigung eine Einschränkung zugelassen werden.²⁴ Die Prüfung der Rechtfertigung erfolgt in drei Schritten:²⁵

- Der Eingriff muss auf einer ausreichend präzise formulierten²⁶ gesetzlichen Vorschrift basieren. Bei ehrverletzenden Äußerungen sind das insbesondere § 1330 ABGB; § 6 MedienG, §§ 111 ff StGB.
- Der Eingriff muss einem legitimen Zweck dienen. Art 10 EMRK nennt als legitimen Zweck explizit den „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“.²⁷
- Der Eingriff muss in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung des Zwecks unentbehrlich sein. (Verhältnismäßigkeitsprüfung)

Art 10 Abs 2 EMRK enthält zudem den besonderen Hinweis, dass die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit „Pflichten und Verantwortung“ mit sich bringt.²⁸

Die absolute Zulässigkeitsgrenze gibt Art 17 EMRK vor, wonach sich niemand auf die Meinungsäußerungsfreiheit missbräuchlich berufen können soll.²⁹ Die Grenze greift

¹⁸ Vgl ua *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2011) 306; *Holoubek* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer, Grundrechte in Österreich, 591 (Rz 7 ff).

¹⁹ Statt vieler *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵, 307; *Lindenmann*, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung?, 51 ff.

²⁰ Statt vieler *Berka*, Das Recht der Massenmedien, 67; *Berka*, Die Grundrechte (1999) 317 ff; *Cornils*, Informations- und Medienrecht¹ EMRK Art 10 (2014) Rz 13 (Stand 01.05.2016); *Meyer-Ladewig* in Meyer-Ladewig (Hrsg), Europäische Menschenrechtskonvention³ EMRK Art 10 (2010) Rz 6, 8 (Stand 2011); *Wittmann*, Medienrecht Art 10 EMRK (2012) 187.

²¹ Dies betonte der EGMR bereits in EGMR 7.12.1976, 5493/72, Rz 49.

²² Der Eingriff muss dabei nicht direkt auf die Beschränkung der Meinungsfreiheit gerichtet sein, sondern kann dies auch indirekt als Folge nach sich ziehen, siehe dazu näher *Holoubek* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer, Grundrechte in Österreich, 591 (Rz 19 ff).

²³ Vgl ua *Levinski*, RW 2011, 70 (88).

²⁴ *Frowein/Peukert*, Europäische MenschenrechtsKonvention³, 360; *Glaser*, NVwZ 2012, 1432 (1433 f).

²⁵ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵, 315.

²⁶ Siehe dazu ua *Wittmann* Art 10 EMRK 190.

²⁷ Zu weiteren legitimen Zielen siehe insb *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵, 317 f.

²⁸ Darin eine Begründung für die Schranken sehend *Frowein/Peukert*, Europäische MenschenrechtsKonvention³, 354.

ein, wenn totalitäre Motive vorliegen und nicht nur abweichende politische Ansichten. Daher ist etwa das Verbotsgesetz von 1945 eine zulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit.³⁰ § 3d VerbotsgG stellt ein Äußerungsdelikt dar, wobei es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Kontext ankommt. Von § 3h VerbotsgG sollen seriöse, wissenschaftliche Arbeiten nicht erfasst sein. Anlässlich des 70jährigen Bestehens des Verbotsgesetzes lässt der Justizminister das Max-Planck-Institut derzeit prüfen, ob es beim Verbotsgesetz Verbesserungsbedarf gibt.³¹ Auch andere strafrechtliche Bestimmungen, wie Verhetzung nach § 283 StGB, die Beleidigungstatbestände nach §§ 111 ff StGB oder Cybermobbing nach § 107c schränken die Meinungsfreiheit zulässigerweise ein.

Der Schutz der Ehre

Im Rahmen meiner Dissertation konzentriere ich mich auf den zivilrechtlichen Schutz der Ehre. Die Ehre ist ein absolut geschütztes Rechtsgut. Sie wurzelt in der Würde des Menschen.³² Die Menschenwürde ist in der österreichischen Verfassung – anders als im deutschen Grundgesetz, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der GRCh – jedoch nicht ausdrücklich verankert, sondern wird aus mehreren verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen abgeleitet.³³ Zu den Grundrechten, die für die Begründung der Menschenwürde herangezogen werden, gehören insb das Verbot der Folter gem Art 3 und der Schutz des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK.³⁴

Das heißt jedoch nicht, dass die Ehre im Vergleich zum mehrfach ausdrücklich garantierten Schutz der Meinungsfreiheit weniger geschützt sei. Eine gleichrangige, verfassungsrechtliche Bedeutung des Rechtsgutes Ehre kann nämlich auch aus der Erwähnung der Ehre bzw des guten Rufes als Schranke für die Meinungsäußerungsfreiheit in Art 10 EMRK abgeleitet werden.³⁵

Das ABGB von 1811 ist eine naturrechtliche Kodifikation und basiert auf der Annahme, dass sich bestimmte Rechte aus der Natur des Menschen ergeben (§ 16 ABGB).³⁶ § 16 ABGB kodifiziert ein umfassendes Persönlichkeitsrecht, dessen Teilaspekt die Ehre ist. § 1330 ABGB konkretisiert das Rechtsgut Ehre.

²⁹ *Hinghofer-Szalkay*, Extreme Meinungen und Meinungsäußerungsfreiheit: Die Schranke des Artikel 17 EMRK, JRP 2012/2, 106 (106).

³⁰ Siehe dazu *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK² VerbotsgG § 3h (Stand 1.8.2015), *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK² VerbotsgG § 3g (Stand 1.8.2015), *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK² Vor Verbotsgesetz (Stand 1.8.2015); *Bailer*, Das NS-Verbotsgesetz - ein Instrument zur Bekämpfung von Neonazismus und Holocaustleugnung, *juridicum* 2015, 199.

³¹ *Sterkel*, 70 Jahre Verbotsgesetz: Nachschärfen in Zeiten zunehmender Hetze, *derStandard.at* 19.04.2017.

³² Siehe etwa zur Definition der Ehre als "der aus der Personenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere" *Kissich* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON¹ § 1330 Rz 1 (Stand 1.2.2014) mit Hinweisen auf die Rsp.

³³ Vgl *Kneiths* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*, Grundrechte in Österreich (347 ff).

³⁴ Zu weiteren möglichen grundrechtlichen Verankerungen der Menschenwürde, wie in Art 1 Abs 4 PersFrG, in der Konvention gegen rassistische Diskriminierung, etc siehe insb *Kneiths* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*, Grundrechte in Österreich (349 ff).

³⁵ In diesem Sinne (in Bezug auf die deutsche Rechtslage), *Glaser*, NVwZ 2012, 1432 (1432).

³⁶ *Zeiller*, Das natürliche Privat-Recht³ (1819) 26 ff, 65 ff; *Martini*, Lehrbegriff des Naturrechts (1797) 30.

Ehre im rechtlichen Sinn meint nach der hA die „äußere Ehre“ (objektiver Ehrbegriff), die die Achtung einer Person durch ihre Umwelt.³⁷ Der „inneren Ehre“ (subjektiver Ehrbegriff) im Sinne des subjektiven Ehrgefühls einer Person soll jedoch grundsätzlich kein Rechtsschutz zustehen.³⁸ Dies wird teilweise mit dem Argument begründet, dass aus § 1330 ABGB der Ersatz des ideellen Schadens, also nicht in Geld messbaren Nachteils, wie dem Kränkungsgefühl, nicht zusteht.³⁹

Aus dem objektiven Ehrbegriff ergeben sich Konsequenzen für die Mindestpublizität einer als ehrverletzend geltenden Äußerung: So verlangt die Ehrverletzung im zivilrechtlichen Sinn eine qualifizierte Öffentlichkeit. Beleidigungen, die den Betroffenen unter Ausschluss eines Publikums – und somit bloß in sein subjektives Ehrgefühl eingreifend – kränken, erfüllen nicht den zivilrechtlichen Ehrbegriff.⁴⁰

Nach einem Teil der Lehre ist eine Ehrverletzung adressatenspezifisch auszulegen.⁴¹ Dies ist jedoch in Online-Medien problematisch, da sich Äußerungen über das Internet leicht und schnell verbreiten lassen und somit idR nicht auf einen bestimmten Adressatenkreis beschränkt bleiben. Dem OGH zufolge kommt es nicht auf den konkreten Adressatenkreis an, sondern allein auf die Ansicht einer den Werten unserer heutigen Gesellschaft entsprechend denkenden, durchschnittlichen Maßfigur an.⁴²

Nach hA sind auch juristische Personen (also etwa Unternehmen) Träger des Rechtsgutes Ehre.⁴³ Für sie relevant ist der Schutz des wirtschaftlichen Rufes gem § 1330 Abs 2 ABGB. Dieser besteht nicht nur aus persönlichen Eigenschaften des Trägers sondern auch aus objektiven Umständen, wie Kapital, Qualität seiner Dienstleistungen oder Güter, etc.⁴⁴ Der Wert des wirtschaftlichen Rufes lässt sich objektivierbar feststellen, etwa aus der Firma.⁴⁵ Eine Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Rufes kann sich auf unterschiedliche Weise auswirken, etwa in einer Erschwerung des beruflichen Fortkommens oder einer Verschlechterung des politischen Erfolgs etc.⁴⁶

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Grundrechte, wie die Meinungsfreiheit und die Würde des Menschen, zwar nicht unmittelbar zwischen Privatpersonen

³⁷ So ua *Kissich* in ABGB-ON¹ § 1330 Rz 1; bzw genauer: die achtungsvolle Behandlung einer Person durch ihre Umwelt, siehe *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB² Vor §§ 111 – 117 (2014) Rz 6 (Stand 1.5.2016).

³⁸ Zu diesen Begriffen siehe *Helle*, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht² (1969) 6 ff; ebenfalls von der "äußeren Ehre" sprechend *Di Fabio*, GG Art 2, in Maunz/Dürig (Hrsg), Grundgesetz⁷⁸ (Rz 169); zum fehlenden Rechtsschutz des subjektiven Ehrgefühls *Berka*, Das Recht der Massenmedien, 207 f; *Schatzmann*, Meinungsfreiheit im Internet (2008) 24; *Rami* in WK StGB² Vor §§ 111 – 117 Rz 6.

³⁹ *Kissich* in ABGB-ON¹ § 1330 Rz 21

⁴⁰ Vgl *Berka*, Das Recht der Massenmedien, 210; arg der ideelle Schaden ist nicht ersatzfähig, *Kissich* in ABGB-ON¹ § 1330 Rz 21.

⁴¹ *Birklbauer/Oberlauer*, Drohungen mit Verletzungen der Privatsphäre im straffreien Raum?, JSt 2014/1, 26 (27).

⁴² OGH 12 Os 90/13x; krit und im Ergebnis aA *Rami* in WK StGB² Vor §§ 111 – 117 6/1, 6/2.

⁴³ *Reischauer*, ABGB⁴ § 1330 (2016) Rz 1a mwN; *Kissich* in ABGB-ON¹ § 1330 Rz 68; *Wittwer*, ABGB Praxiskommentar³ § 1330 Rz 7 (Stand April 2015); *Kozjol/Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁴ (2014) 277.

⁴⁴ *Helle*, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht², 8 f.

⁴⁵ *Helle*, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht², 8 f.

⁴⁶ *Berka*, Das Recht der Massenmedien, 211.

gelten, im Rahmen der privatrechtlichen Anspruchsprüfung (etwa nach § 1330 ABGB) aber mittels eines Interessenausgleiches ihre Wirkung entfalten. Rechtswissenschaftliche Untersuchungen der Meinungsfreiheit haben sich heute von der rein verfassungsrechtlichen Diskussion wegbewegt und finden nunmehr vor allem im Rahmen einfachgesetzlicher Ansätze statt.⁴⁷

Die dargestellten Interessen müssen mangels gesetzlicher Konkretisierung von den Gerichten im Einzelfall miteinander abgewogen werden. Dadurch besteht zum Teil Rechtsunsicherheit für Nutzer, Betroffene und Internetdiensteanbieter, die zu einer größeren Beschränkung der Meinungsfreiheit führen könnte, da Intermediäre dazu verleitet werden könnten, fremde Inhalte vorsichtshalber zu löschen, um einer etwaigen Haftung zu entgehen. Die Abwägung begegnet tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten. Provider können das Risiko schlecht mit automatischen Filtern minimieren.⁴⁸

Diskussion

In der anschließenden Diskussion wurden Fragen der Zuhörer zu verschiedensten Problemfeldern behandelt. Besonderes Interesse galt strafrechtlichen Tatbeständen. Auch Fragen zur Gerichtszuständigkeit und zum anwendbaren Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wurden gestellt. Angesprochen wurde zudem die Providerhaftung, wie insbesondere die Suchmaschinenhaftung.

⁴⁷ Vgl. Holoubek in *Berka/Holoubek/Leitl-Standinger* (Hrsg.), *BürgerInnen im Web* (2016), 12; *Balkin*, Yale Law School Faculty Scholarship Series 2009/Paper 223, 427 (427).

⁴⁸ Vgl. *Paal*, *Online-Suchmaschinen – Persönlichkeitsrechts- und Datenschutz*, ZEuP 2016/3, 591 (627).